



Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim

Anlage 1

Feuerwehrschlüsseldepot Vereinbarung

Feuerwehr Schlüsseldepot Vereinbarung

Vereinbarung über den Betrieb eines

Feuerwehrschatzdepot (FSD) mit Überwachung

Feuerwehrschiessung am Objektzugang

Vereinbarung

Zwischen der Brandschutzdienststelle

des Enzkreises, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

der Stadt Pforzheim, Habermehlstraße 77, 75172 Pforzheim

- nachfolgend **Feuerwehr** genannt -

und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

- nachfolgend **Betreiber** genannte -

über den Betrieb eines

Feuerwehrschatzdepot (FSD) mit Überwachung

Feuerwehrschiessung am Objektzugang

am Standort

- nachfolgend **Objekt** genannte –

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des ersten verschlossenen Zugangs zum Objekt, durch den die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet ein FSD Klasse 3 gem. Anhang A, DIN 14675-1: und der aktuellen VdS-Richtlinie 2105. Der Einbau erfolgt gem. den aktuellen Vorgaben der DIN 14675 und den Richtlinien der VdS für Feuerwehrschrüsseldepots. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in "O-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden. Genauere Angaben zu den benötigten Schließungen sind der gültigen TAB zu entnehmen.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen-Feuerwehrschrüsseldepots" zu beachten.
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD sind mindestens zwei Schlüssel (Generalschlüssel) zu deponieren, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Die genaue Anzahl der benötigten Generalschlüssel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar mit einer „Sicheren Verbindung“ (Schlüsselplombe) miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlüsselringe vorhanden sind.
5. Die für VdS-anerkannte FSD Klasse 3 vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Sachversicherer angezeigt hat. Eine Alarmauslösung der ÜE zur Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis ist nicht zulässig.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt im Rahmen der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind schriftlich, 14 Tage im Voraus an die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten.

Die Hinterlegung und Änderungen an den im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Objektschlüsseln ist in einem Schlüsselprotokoll zu dokumentieren.

7. Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und der zuständigen Brandschutzdienststelle unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der zuständigen Brandschutzdienststelle. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.
8. Bei den Feuerwehren ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit der jeweiligen örtlichen Schließung vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird im Feuerwehrplan vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.
9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
10. Alle Kosten die in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD entstehen, trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Für die Abrechnung gilt die Gebührensatzung des Enzkreis.
11. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Sachversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
12. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde, den Landkreis oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
13. Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen (TAB) des Enzkreis zur Kenntnis genommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere wird auf den Punkt "Kosten" der geltenden Anschlussbedingungen verwiesen.

14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
15. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die zuständige Brandschutzdienststelle geöffnet und die Schließung auf die "0- Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüsseln wird in einem Protokoll festgehalten.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber

Brandschutzdienststelle

Unterschrift, Stempel

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Ort, Datum